

**ENTWURF**

**VEREINBARUNG**

**zwischen**

**dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das  
Ministerium für Integration  
Postfach 10 34 64  
70029 Stuttgart**

**und dem**

**Regierungspräsidium Freiburg  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg**

**mit der**

**Großen Kreisstadt Donaueschingen,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly  
Rathausplatz 1  
78166 Donaueschingen**

**über die Einrichtung einer Bedarfsaufnahmestelle  
auf dem Gelände der Kaserne Quartier Lyautey.**

# ENTWURF

## § 1 Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg hat zum 01.08.2015 eine bedarfsorientierte Erstaufnahmeeinrichtung (BEA) auf dem Gelände der Kaserne Quartier Lyautey in Donaueschingen errichtet.

Bisher werden 2 Gebäude zu diesem Zweck genutzt. Das Land plant nun, die BEA auf weitere Gebäude des Geländes auszuweiten.

Die Stadt Donaueschingen fühlt sich in den bisherigen Prozess unzureichend informiert und eingebunden und hat der Einrichtung einer BEA grundsätzlich widersprochen.

Das betreffende Gelände steht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Stadt befindet sich hinsichtlich des Geländes in einem Konversionsverfahren, um die ehemals militärische Nutzung in eine zivile Nutzung zu überführen. Aus diesem Grund laufen aktuell Verhandlungen mit der BImA über den Erwerb der Grundstücke durch die Stadt. Dieser ist aus Sicht der BImA und der Stadt zum Jahreswechsel 2015 zu 2016 geplant.

Um dem Land und der Stadt für die weiteren Planungen Sicherheit und Verlässlichkeit bezüglich des Betriebs der BEA einerseits und dem Fortgang des Konversionsprozesses andererseits zu geben, wird diese Vereinbarung geschlossen.

## § 2 Einigung über den Betrieb der BEA

Aufgrund der zunehmenden Flüchtlingszahlen und der Notwendigkeit einer Erweiterung der Erstaufnahmekapazitäten erklärt sich die Stadt Donaueschingen dazu bereit, dem Betrieb einer BEA auf dem Gelände der Kaserne Quartier Lyautey befristet bis zum 01.07.2016 zuzustimmen.

Die Zustimmung hat insbesondere auch für den Zeitraum Bestand, in der die Stadt vor dem Befristungsende Eigentümerin der Grundstücke geworden ist.

## § 3 Ausweitung der für die BEA genutzten Gebäude

Die Stadt stimmt der Ausweitung der BEA um drei weitere Gebäude zu. Damit wird vereinbart, für den Betrieb der BEA maximal die folgenden Gebäude zu nutzen:

- die aktuell für die BEA genutzten zwei Gebäude
- die drei davon südlich an der Friedhofstraße gelegenen Gebäude

## § 4 Ausweitung auf den Sportplatz

Die Stadt stimmt der Ausweitung der BEA auf den Bereich des Sportplatzes zum Zwecke der Freizeitgestaltung der Flüchtlinge zu. Das Land sichert zu, diese Fläche ausschließlich zu diesem Zwecke zu nutzen und auf dieser Fläche keine Zelte zur Unterbringung von Flüchtlingen aufzubauen.

## § 5 Personenzahl

Das Land hat darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer BEA mit einer Personenzahl von 500 Flüchtlingen vorgesehen ist. Daher wird vom Land angestrebt, diese Anzahl nicht zu überschreiten.

## ENTWURF

### § 6 Entschädigung der Stadt für den Betrieb der BEA

Für den Zeitraum des Betriebs der BEA kann die Stadt die Gebäude und Flächen nicht anderweitig nutzen, wenn sie Eigentümerin geworden ist. Der Erwerb des Eigentums ist sowohl aus Sicht der Stadt als auch aus Sicht der BImA schnellstmöglich geplant und soll zum Jahreswechsel 2015 auf 2016 erfolgen.

Unabhängig des tatsächlichen Eigentumswechsels wird als Entschädigung der Stadt ein pauschaler Betrag iHv. 100.000,- Euro für die Gesamtzeit der Nutzung vereinbart.

### § 7 Konversionsprozess

Das Land hat ausdrücklich erklärt, dass der Konversionsprozess durch den Betrieb der BEA nicht beeinträchtigt werden soll. Aus diesem Grund sichert das Land zu, dass

- ein schneller Vertragsabschluss zwischen der Stadt und der BImA unterstützt wird,
- vom Land keinerlei Einwände gegen einen unmittelbaren Eigentumserwerb des gesamten Konversionsareals (einschließlich der für die BEA genutzten Gebäude und Flächen) durch die Stadt geltend gemacht werden,
- sämtliche für den Konversionsprozess notwendigen Maßnahmen (wie z.B. Begutachtung der Gebäude oder sonstige Untersuchungen) von der Stadt, der BImA und Beauftragten ohne Behinderung auch in den für die BEA genutzten Gebäuden oder Flächen ungestört durchgeführt werden können, selbst wenn dadurch Beschädigungen der Gebäude entstehen oder damit Beeinträchtigungen beim Betrieb der BEA einhergehen können,
- Interessenten und Inverstoren die Möglichkeit haben, auch die für die BEA genutzten Gebäude oder Flächen zu begutachten und bei Bedarf zu untersuchen,
- das Land einzelne Gebäude oder Flächen, für die eine konkrete Nachnutzung bereits vor dem 01.07.2016 möglich ist, bereits zu diesem Zweck und Zeitpunkt frei gibt, und
- das Land die Stadt bei allen Verfahren und Anträgen im Zusammenhang mit dem Konversionsprozess, die von Landesbehörden bearbeitet werden, unterstützt und sich um eine wohlwollende und beschleunigte Erledigung bemüht.

### § 8 Befristung des Betriebs der BEA

Entscheidend für den Abschluss dieses Vertrages aus Gründen der Planungssicherheit im Konversionsprozess ist für die Stadt die Befristung der BEA auf den 1. Juli 2016. Es wird daher vom Land ausdrücklich versichert, dass ab dem 01.07.2016 keine Flüchtlinge im gesamten Konversionsareal durch das Land untergebracht werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Stadt bis zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin des Konversionsareals geworden ist.

### § 9 Rückgabe der Gebäude

Das Land gibt die für die BEA genutzten Gebäude oder Flächen spätestens zum 1. Juli 2016 an den Eigentümer zurück. Die durch den Betrieb der BEA verursachten Schäden sind zu beheben oder dem Eigentümer finanziell auszugleichen.

# ENTWURF

## § 10 Sicherung der Einhaltung der Befristung

Für den Fall, dass das Land entgegen der Vereinbarung den Befristungs-, bzw. Rückgabetermin nicht einhält, entsteht der Stadt ein erheblicher Schaden wegen der Verzögerung des Konversionsprozesses.

Wie dargestellt ist der vereinbarte Befristungstermin aus Gründen der Planungssicherheit der Stadt der Grund, warum diese Vereinbarung von der Stadt abgeschlossen wird. Auch um in der Öffentlichkeit glaubhaft die Einhaltung der Befristung vertreten zu können und da ein weiterer Anstieg der Zugangszahlen von Asylbewerben zu erwarten ist, wird für den Fall, dass die Befristung vom Land nicht eingehalten werden kann, folgendes vereinbart:

Für den Betrieb der BEA über den 01.07.2016 hinaus ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt bezahlt das Land an die Stadt gemäß § 340 BGB für jeden Tag der Fristüberschreitung einen Geldbetrag iHv. 10.000,- Euro.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits Eigentümerin der Grundstücke ist. Aufgrund der Gesamtumstände des laufenden Konversionsprozesses und des Vertragszwecks halten die Parteien die Höhe dieses Geldbetrags für angemessen.

## § 11 Informationen der Bürgerinnen und Bürger

Die transparente und zeitnahe Information der Bürgerinnen und Bürger über den Betrieb der BEA ist der Stadt Donaueschingen ein wesentliches Anliegen. Sowohl das Land wie auch die Stadt tauschen daher alle relevanten Informationen jederzeit aus und erklären sich damit einverstanden, dass die Öffentlichkeit in gegenseitiger Abstimmung schnellstmöglich hierüber informiert wird.

## § 12 Gegenseitige Unterstützung

Die Stadt und das Land vereinbaren, sich auch über die vorliegend vereinbarten Punkte hinaus gegenseitig bei der Umsetzung der Vereinbarung soweit wie möglich zu unterstützen. Dies schließt die Informationspolitik und die Pressearbeit ein.

Donaueschingen, den

Land Baden-Württemberg  
Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg  
Freiburg

Stadt Donaueschingen

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)